



PD/P231348

## Erläuterungen zum Anhang der Änderung der Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009 (SG 562.320) Stand: 1. Januar 2014

### 1. Ausgangslage

Die Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel muss an einigen Stellen an die aktuelle Gesetzeslage und Praxis angepasst werden. So ist das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) seit dem 1. Januar 2014 in Kraft, die aktuellste Version datiert auf den 1. Januar 2021. Weiter wurde am 13. März 2017 der Basler Schlemmer-Markt neu eingeführt und noch nicht in der Verordnung verankert. Ausserdem haben sich die Märkte weiterentwickelt und es sind diesbezüglich kleinere Anpassungen angezeigt. So bedarf es im Rahmen der vorliegenden Revision der Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel primär einer begrifflichen Vereinheitlichung, einer inhaltlichen Anpassung im Bereich der Bewilligungen sowie der Streichung obsolet gewordener Bestimmungen.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 16.06.2009	Änderungen
<b>§ 4 Bewilligungspflicht</b> <sup>1</sup> Die Teilnahme an einer Veranstaltung im Sinn von § 2 untersteht der Bewilligungspflicht, sofern keine abweichenden Bestimmungen bestehen.	<b>§ 4</b> <sup>1</sup> <i>unverändert</i>  <sup>2</sup> Die Bewilligungen werden je nach Veranstaltung in Form von Jahresbewilligungen, unterjährig befristeten Bewilligungen und Tagesbewilligungen erteilt.

#### Erläuterungen zu § 4 Bewilligungspflicht

Der neue § 4 Abs. 2 regelt die unterschiedlichen Arten von Bewilligungen, welche im Rahmen der einzelnen Veranstaltungen erteilt werden. Die Unterteilung nach Zeitdauer in Jahresbewilligungen, unterjährig befristeten Bewilligungen und Tagesbewilligungen entspricht der bisherigen Praxis. Bei einer Jahresbewilligung erhalten die Marktfahrenden die Erlaubnis, während eines Kalenderjahres mit einem bestimmten Angebot an festgelegten Wochentagen an einem bestimmten Markt teilzunehmen. Bei Tagesbewilligungen erfolgt diese Bewilligung für einzelne, konkret bezeichnete Kalendertage. Bei unterjährig befristeten Bewilligungen erfolgt diese Bewilligung für einen festgelegten Zeitraum, der in der Regel saisonal bestimmt ist.

<p><b>§ 15 Begriff</b></p> <p><sup>1</sup> Die Basler Herbstmesse ist eine traditionelle, im regionalen und nationalen Brauchtum verankerte, jährlich wiederkehrende öffentliche Veranstaltung, an der fliegende Bauten, Spiel- und Schiessgeschäfte, Handels- und Handwerksstände, Verpflegungs- und Süswarenstände betrieben und Waren und Lebensmittel ausserhalb von ständigen Verkaufsräumen feilgeboten werden. Sie richtet sich an die Basler Bevölkerung sowie die Besucherinnen und Besucher der Stadt Basel als Zielpublikum.</p> <p><sup>2</sup> Die Standorte der Basler Herbstmesse sollen auf die Basler Innerstadt konzentriert werden.</p> <p><sup>3</sup> Mit der Auswahl der Geschäfte, welche an der Basler Herbstmesse vertreten sind, soll unter Berücksichtigung des nationalen Charakters der Veranstaltung eine Attraktivitätssteigerung der Stadt Basel erreicht werden.</p>	<p><b>§ 15 Allgemeines</b></p> <p><sup>1</sup> <i>unverändert</i></p> <p><sup>2</sup> <i>unverändert</i></p> <p><sup>3</sup> <i>unverändert</i></p> <p><sup>4</sup> Gesuche für die Bewilligung eines Standplatzes sind bis am 31. Januar des jeweiligen Jahres einzureichen.</p>
---	---

### Erläuterungen zu § 15 Allgemeines

Der neue Titel des § 15 «Allgemeines» bildet besser den allgemeinen und einführenden Charakter des § 15 zum Thema Herbstmesse ab.

Der neue Abs. 4 verankert neu in der Verordnung, bis wann Gesuche um Bewilligung für einen Standplatz an der Herbstmesse im betreffenden Jahr eingereicht werden müssen. So herrscht grössere Rechtsicherheit, wenn Gesuche wegen verspäteter Einreichung abgewiesen werden.

<p><b>§ 19 Begriff</b></p> <p><sup>1</sup> Am Basler Weihnachtsmarkt werden Waren vertrieben, welche in einem direkten Zusammenhang zur Adventszeit und zum Weihnachtsfest stehen. Es soll vorweihnachtliche Stimmung verbreitet werden. Der Basler Weihnachtsmarkt ist ein wichtiger Bestandteil der Basler Weihnacht und auf die Basler Innenstadt ausgerichtet. Ziel der Basler Weihnacht und damit des Basler Weihnachtsmarktes ist es, der Bevölkerung sowie den Besucherinnen und Besuchern der Stadt Basel während der Vorweihnachtszeit eine besonders attraktive Innenstadt zu bieten.</p> <p><sup>2</sup> Zur Ergänzung des Marktgeschehens werden Verpflegungsstände bewilligt.</p>	<p><b>§ 19 Allgemeines</b></p> <p><sup>1</sup> <i>unverändert</i></p> <p><sup>2</sup> <i>unverändert</i></p> <p><sup>3</sup> Gesuche für die Bewilligung eines Standplatz sind bis am letzten Tag im Februar des jeweiligen Jahres einzureichen.</p>
--	--

## Erläuterungen zu § 19 Allgemeines

Der neue Titel des § 19 «Allgemeines» bildet besser den allgemeinen und einführenden Charakter des § 19 zum Thema Weihnachtsmarkt ab.

Der neue Abs. 3 verankert neu in der Verordnung, bis wann Gesuche um Bewilligung für einen Standplatz am Weihnachtsmarkt im betreffenden Jahr eingereicht werden müssen. So herrscht grössere Rechtsicherheit, wenn Gesuche wegen verspäteter Einreichung abgewiesen werden.

<p><b>3. Abschnitt: Basler Stadtmarkt</b></p> <p><b>§ 24 Begriff</b></p> <p><sup>1</sup> Am Basler Stadtmarkt werden Frischwaren zum Verkauf angeboten.</p> <p><sup>2</sup> Verpflegungseinheiten können zur Ergänzung des Angebots bewilligt werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Verkauf von weiteren Marktwaren kann in Einzelfällen bewilligt werden.</p>	<p><b>3. Abschnitt: Basler Stadtmarkt und Basler Schlemmer-Markt</b></p> <p><b>§ 24 Allgemeines</b></p> <p><sup>1</sup> Am Basler Stadtmarkt werden Frischwaren zum Verkauf angeboten. Bei der Vergabe von Standplätzen werden Stände mit nachhaltiger Eigenproduktion aus dem trinationalen Raum bevorzugt.</p> <p><sup>2</sup> <i>unverändert</i></p> <p><sup>3</sup> <i>unverändert</i></p> <p><sup>4</sup> Am Basler Schlemmer-Markt, welcher montags stattfindet, werden Verpflegungsgelegenheiten angeboten. Bei der Vergabe von Standplätzen werden Stände mit nachhaltig produzierten Produkten bevorzugt.</p>
--	--

## Erläuterung zu § 24 Allgemeines

Der 2017 eingeführte «Basler Schlemmer-Markt» ist im Rahmen der vorliegenden Revision in der Verordnung zu verankern. Neu wird der Schlemmer-Markt in der Verordnung zusammen mit dem Basler Stadtmarkt geregelt. Entsprechend erfolgt eine Ergänzung im Titel des 3. Abschnitts.

Der neue Titel des § 24 «Allgemeines» bildet besser den allgemeinen und einführenden Charakter des § 24 ab.

Neu sollen in Abs. 1 die Kriterien der Nachhaltigkeit und lokaler Herkunft bei der Bewilligungserteilung beim Stadtmarkt verankert werden.

Der neue Abs. 4 verankert den Basler Schlemmer-Markt in der Verordnung und legt den Inhalt des Marktes (Verpflegungsgelegenheiten) sowie den Montag als Veranstaltungszeitpunkt fest. Auch beim Schlemmer-Markt wird Nachhaltigkeit respektive nachhaltige Produktion als Selektionskriterium bei der Bewilligungserteilung verankert.

<p><b>§ 25 Marktstandort</b>  <sup>1</sup> Der Basler Stadtmarkt findet ganzjährig auf dem Marktplatz statt.</p>	<p><b>§ 25</b>  <sup>1</sup> Der Basler Stadtmarkt und der Basler Schlemmer-Markt finden ganzjährig auf dem Marktplatz statt.</p>
--	---

**Erläuterung zu § 25 Marktstandort**

Der Marktstandort wird in § 25 neu nicht nur für den Stadtmarkt, sondern auch für den Schlemmer-Markt auf den Markplatz festgelegt.

<p><b>§ 26 Marktzeiten</b>  <sup>1</sup> Es gelten folgende Marktzeiten:  a) Montag bis Donnerstag: 08.00–14.00 Uhr  b) Freitag und Samstag: 08.00–18.00 Uhr</p> <p><sup>2</sup> Spätestens eine Stunde nach Marktschluss müssen alle Marktstände weggeräumt und der Marktplatz frei von Geschäften und Fahrzeugen sein.</p> <p><sup>3</sup> Von Montag bis Samstag müssen die bewilligten Marktstände zwingend von 08.30–14.00 Uhr betrieben werden. Freitags und Samstags sind die Standbetreiberinnen bzw. Standbetreiber berechtigt, den Markt zwischen 14.00 und 15.00 Uhr zu verlassen.</p> <p><sup>4</sup> Vor und während Feiertagen sowie für öffentliche Veranstaltungen von übergeordneter Bedeutung legt die Vollzugsbehörde die Marktzeiten fest und kann vorübergehend auch auf die Durchführung des Stadtmarktes verzichten. Die von der Vollzugsbehörde festgelegten Marktzeiten und der vorübergehende Verzicht auf die Durchführung des Stadtmarktes müssen jeweils vier Wochen im Voraus kommuniziert werden.</p>	<p><b>§ 26</b>  <sup>1</sup> Die Marktzeiten sind:  a) Montag bis Donnerstag: 07.00–14.00 Uhr  b) Freitag und Samstag: 07.00–18.00 Uhr  Die effektiven Betriebszeiten des Marktes werden von der Vollzugsbehörde geregelt.</p> <p><sup>2</sup> <i>unverändert</i></p> <p><sup>3</sup> <i>aufgehoben</i></p> <p><sup>4</sup> <i>unverändert</i></p>
--	--

**Erläuterung zu § 26 Marktzeiten**

Neu werden in § 26 Abs. 1 nur die Marktzeiten als Rahmenzeiten (Präsenzpflicht) festgelegt. Die von den Standbetreibenden zwingend einzuhaltenden effektiven Betriebszeiten (offen für die Kundschaft) werden in einer ausführenden Vorschrift (siehe § 1 Abs. 2 der Verordnung) aufgeführt. So können die effektiven Betriebszeiten flexibler den aktuellen Begebenheiten angepasst werden. Die Marktzeiten werden zudem dahingehend angepasst, dass sie bereits ab 07:00 Uhr gelten. Der bisherige Abs. 3 kann dementsprechend aufgehoben werden.

<p><b>§ 27 Stammpplatz</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bewilligung zum Betrieb eines Standes auf dem Basler Stadtmarkt ist auf ein Jahr befristet, wenn dieser an höchstens zwei Tagen pro Woche betrieben wird. In diesen Fällen wird die Bewilligung automatisch um ein Jahr verlängert, sofern sie nicht von der Standbetreiberin bzw. dem Standbetreiber oder der Bewilligungsbehörde mindestens zwei Monate vor Ablauf der Bewilligung gekündigt wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligung zum Betrieb eines Standes auf dem Basler Stadtmarkt ist auf zwei Jahre befristet, wenn dieser an mehr als zwei Tagen pro Woche betrieben wird. In diesen Fällen wird die Bewilligung automatisch um zwei Jahre verlängert, sofern sie nicht von der Standbetreiberin bzw. dem Standbetreiber oder der Bewilligungsbehörde mindestens ein Jahr vor Ablauf der Bewilligung gekündigt wird.</p>	<p><b>§ 27 Bewilligungen</b></p> <p><sup>1</sup> Jahresbewilligungen für den Betrieb eines Standes auf dem Basler Stadtmarkt und Basler Schlemmermarkt, welche mehr als zwei Tage pro Woche betrieben werden, werden automatisch um ein Jahr verlängert, sofern sie nicht von der Standbetreiberin bzw. dem Standbetreiber mindestens zwei Monate vor Ablauf der Bewilligung gekündigt oder von der Bewilligungsbehörde widerrufen werden. Veränderte oder neue Marktangebote müssen fristgerecht beantragt und bewilligt werden.</p> <p><sup>2</sup> Andere Jahresbewilligungen sowie Tagesbewilligungen und unterjährig befristete Bewilligungen verlängern sich nicht automatisch.</p>
--	---

### Erläuterungen zu § 27 Bewilligung

§ 27 bezieht sich auf die Bewilligungen und nicht die Stammpplätze, deshalb wird der frühere Titel «Stammpplätze» durch «Bewilligungen» ersetzt.

Die Neuformulierung sieht eine Vereinfachung der Regelung der Bewilligungsdauer und einer allfälligen automatischen Verlängerung vor. Neu verlängern sich nur Jahresbewilligungen automatisch um ein Jahr, die für eine Standbetriebszeit während mehr als zwei Wochentage erteilt wurden.

<p><b>§ 30 Marktzeiten</b></p> <p><sup>1</sup> Der Neuwarenmarkt findet vom ersten Donnerstag im Januar bis drittletzten Donnerstag im Oktober grundsätzlich jeden Donnerstag jeweils von 7.00–20.00 Uhr statt.</p>	<p><b>§ 30</b></p> <p><sup>1</sup> Der Neuwarenmarkt findet vom ersten Donnerstag im Januar bis drittletzten Donnerstag im Oktober grundsätzlich jeden Donnerstag zwischen 07.00 bis 20.00 Uhr statt.</p> <p><sup>2</sup> Die effektiven Betriebszeiten des Marktes werden von der Vollzugsbehörde geregelt.</p>
---	--

### Erläuterung zu § 30 Marktzeiten

Auch beim Neuwarenmarkt werden in der Verordnung neu nur die Marktzeiten als Rahmenzeiten (Präsenzpflicht) festgelegt. Die von den Standbetreibenden zwingend einzuhaltenden effektiven Betriebszeiten (offen für die Kundschaft) werden in ausführenden Vorschriften aufgeführt (§ 30 Abs. 2). So können die effektiven Betriebszeiten flexibler den aktuellen Begebenheiten angepasst werden.

<p><b>§ 31 Stammplatz</b>  <sup>1</sup> Die Bewilligungsbehörde (§ 3 Abs. 1) kann einen Stammplatz bewilligen, sofern an mindestens drei Vierteln aller Markttage des Vorjahres ein Stand betrieben wurde.  <sup>2</sup> Die Bewilligung für einen Stammplatz ist ein Jahr gültig.</p>	<p><b>§ 31 Bewilligungen</b>  <sup>1</sup> Die Bewilligungsbehörde bewilligt den Betrieb eines Standes mittels Jahres- oder Tagesbewilligungen.  <sup>2</sup> <i>aufgehoben</i></p>
--	---

### Erläuterung zu § 31 Bewilligungen

§ 31 bezieht sich auf die Bewilligungen und nicht auf Stammplätze, weshalb die Bezeichnung des Titels angepasst wird.

Die bisherige Bestimmung in Abs. 1, die eine Bewilligung an eine effektive Standbetrieung an mindestens 75 % der Markttage des Vorjahres knüpft, hat sich in der Praxis als nicht praktikabel erwiesen. Mit der vorliegenden Revision fällt diese zusätzliche Hürde für eine Bewilligung. Es wird festgehalten, dass Bewilligungen auch für den Neuwarenmarkt mittels Jahres- oder Tagesbewilligungen (vgl. dazu oben § 4) erteilt werden. Mit dieser Präzisierung und Vereinheitlichung erübrigt sich der bisherige Abs. 2.

<p><b>§ 32 Begriff</b>  <sup>1</sup> Am Flohmarkt wird mit alten sowie gebrauchten Waren jeglicher Art gehandelt.  <sup>2</sup> In Ergänzung zum Angebot können einzelne Verpflegungsstände bewilligt werden.</p>	<p><b>§ 32 Allgemeines</b>  <sup>1</sup> Am Flohmarkt wird mit alten sowie gebrauchten Waren gehandelt. Die Vollzugsbehörde kann den Handel mit bestimmten Waren oder Warengruppen einschränken oder verbieten.  <sup>2</sup> <i>unverändert</i></p>
---	--

### Erläuterung zu § 32 Allgemeines

Der neue Titel des § 32 «Allgemeines» bildet besser den allgemeinen und einführenden Charakter des § 32 ab.

Bezüglich des Angebots am Flohmarkt war in Abs. 1 eine Präzisierung notwendig: Nicht jegliche alte und gebrauchte Ware darf am Flohmarkt gehandelt werden, Einschränkungen und Verbote seitens der Vollzugsbehörde (beispielsweise aus Überlegungen der Hygiene und Sicherheit) müssen möglich sein. Die Einschränkungen und Spezifikationen der Flohmarktartikel sind in den Vorschriften der Vollzugsbehörde geregelt.

<p><b>§ 34 Marktzeiten</b></p> <p><sup>1</sup> Es gelten folgende Marktzeiten:</p> <p>a) Barfüsserplatz: vom zweiten Mittwoch im Januar bis zum zweiten Mittwoch im Oktober jeweils am zweiten und vierten Mittwoch eines jeden Monats von 6.30 –19.00 Uhr.</p> <p>b) Petersplatz: in der Zeit vom ersten Samstag im Januar bis zum ersten oder zweiten Samstag im Oktober sowie ab dem vierten Samstag im November bis am Samstag vor der Weihnachtswoche grundsätzlich jeden Samstag von 7.30–16.00 Uhr.</p> <p><sup>2</sup> Allfällige kurzfristige Änderungen der Marktzeiten bleiben vorbehalten.</p>	<p><b>§ 34</b></p> <p><sup>1</sup> Die Marktzeiten sind:</p> <p>a) <i>unverändert</i></p> <p>b) <i>unverändert</i></p> <p><sup>2</sup> <i>unverändert</i></p> <p><sup>3</sup> Die effektiven Betriebszeiten des Marktes werden von der Vollzugsbehörde geregelt.</p>
--	--

### Erläuterung zu § 34 Marktzeiten

Auch beim Flohmarkt werden in der Verordnung neu nur die Marktzeiten festgelegt (§ 34 Abs. 1) und die effektiven Betriebszeiten in ausführenden Vorschriften aufgeführt (§ 34 Abs. 3). So können die effektiven Betriebszeiten flexibler den aktuellen Begebenheiten angepasst werden.

<p><b>§ 35 Platzzuteilung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zuteilung der Standplätze, Verpflegungsstände ausgenommen, erfolgt gemäss Eingang der Anmeldungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligungsbehörde (§ 3 Abs. 1) kann einen Stammpplatz bewilligen, sofern an mindestens drei Vierteln aller Markttag des Vorjahres ein Stand betrieben wurde.</p> <p><sup>3</sup> Die Bewilligung für einen Stammpplatz ist ein Jahr gültig.</p> <p><sup>4</sup> Betreiberinnen und Betreiber von Verpflegungsständen benötigen eine Bewilligung.</p>	<p><b>§ 35 Bewilligungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zuteilung der Standplätze erfolgt gemäss Eingang der Gesuche, mit Ausnahme der Verpflegungsstände, wo die Zuteilung nach Art des Angebots erfolgt.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligungsbehörde bewilligt den Betrieb eines Standes mittels Jahres- oder Tagesbewilligungen.</p> <p><sup>3</sup> <i>aufgehoben</i></p> <p><sup>4</sup> <i>aufgehoben</i></p>
---	--

### Erläuterung zu § 35 Bewilligungen

Auch bei § 35 erfolgt eine vereinheitlichende Anpassung der Bezeichnung und die Verwendung des Titels «Bewilligungen».

Abs. 1 wird sprachlich dahingehend präzisiert, dass nicht der Eingang einer «Anmeldung», sondern eines Gesuches um Erteilung einer Bewilligung massgeblich ist. Ausnahme bilden die Verpflegungsstände, wo die Zuteilung nach Art des Angebots erfolgt.

Auch beim Flohmarkt hat sich die bisherige Bestimmung in Abs. 2, die eine Bewilligung an eine effektive Standbetreibung an mindestens 75 % der Markttage des Vorjahres knüpft, als nicht praktikabel erwiesen. Mit der vorliegenden Revision fällt diese zusätzliche Hürde für eine Bewilligung. Es wird festgehalten, dass Bewilligungen auch für den Flohmarkt mittels Jahres- oder Tagesbewilligungen (vgl. dazu oben § 4) erteilt werden. Mit dieser Präzisierung und Vereinheitlichung erübrigen sich die bisherigen Abs. 3 und 4.

<p><b>§ 43</b> Administrative Massnahmen <sup>5</sup> Als administrative Massnahme kann auch eine gebührenpflichtige Verwarnung ausgesprochen werden.</p>	<p><b>§ 43</b> <sup>5</sup> aufgehoben</p>
---	--

### Erläuterung zu § 43 Administrative Massnahmen

Die Gebührenpflicht von Verwarnungen als administrative Massnahmen ist in der Praxis unüblich, weswegen der bisherige Abs. 5 im Rahmen der Revision gestrichen wird.

	<p><b>neu</b> <b>§ 48</b> Übergangsbestimmung <sup>1</sup> Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts hängigen Bewilligungen laufen gemäss den altrechtlichen Konditionen weiter bis zum Ablauf ihrer Befristung. Sie verlängern sich nicht automatisch.</p>
--	---

### Erläuterung zu § 48 Übergangsbestimmung

Diese neue Übergangsbestimmung garantiert einen geordneten Übergang vom alten zum neuen Recht, indem die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts hängigen Bewilligungen bis zum Ablauf ihrer Befristung noch gemäss den altrechtlichen Konditionen weiterlaufen. Eine automatische Verlängerung der unter dem alten Recht erteilten Bewilligungen ist ausgeschlossen; nach Ablauf der Bewilligungsdauer muss eine neue Bewilligung nach neuem Recht beantragt werden.